

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 03.12.2014 (Az.: 204.4-1524.20-002/94-GS) gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) folgende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt:

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz -ThürAbwAG-) i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 08.12.2010 wird wie folgt geändert:

Der § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

**§ 5
Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser: 0,91 Euro.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2015 in Kraft.
ausgefertigt am:

Gera, den 08.12.2014

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 03.12.2014 (Az.: 240.2-1524.20-001/07-G) gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) folgende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt:

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (BGS-EWS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 7, 7b, 12, 14, 21a Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 28.03.2011 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1, 3 und 4 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

**§ 13
Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Voll-einleiter) beträgt **1,72 Euro/m³ Abwasser**.

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so beträgt die Einleitungsgebühr **1,39 Euro/m³ Abwasser**.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Bei Grundstücken, für die vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach den anerkannten Regeln (DIN 4261 Teil II) verlangt und betrieben wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr **0,65 Euro/m³ Abwasser**.

(4) Für das Einleiten von Oberflächenwasser von befestigten und an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossenen Grundstücksflächen wird eine Oberflächenwassereinleitungsgebühr erhoben. Die Oberflächenwassereinleitungsgebühr berechnet sich nach der Größe der befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksfläche unter Maßgabe der jeweilig gültigen DIN 1986-100 Vorschriften. Die Oberflächenwassereinleitungsgebühr beträgt **0,37 Euro/m² und Jahr**.

Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

Fortsetzung von Seite 1

§ 14 Absatz 2, 3 und 4 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

**§ 14
Beseitigungsgebühr**

- (2) Die Gebühr bei nicht angeschlossenen Grundstücken (Direkteinleiter) beträgt
- a) **25,17 Euro/m³ Abwasser** aus einer abflusslosen Abwassergrube,
- b) **41,92 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm)**, aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.
- (3) Die Gebühr bei angeschlossenen Grundstücken (Teileinleiter) beträgt **41,92 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm)** aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.
- (4) Die Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme, Klärschlämme und Abwasser erfolgt gegen eine konzentrationsabhängige Gebühr. Die Gebühr für die Beseitigung verbandsfremder Fäkalschlämme bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration ≥ 8.000 mg/l) sowie Fäkalwasser aus abflusslosen Abwassergruben bzw. gleichartig belasteter Klärschlämme und Abwässer (CSB Konzentration < 8.000 mg/l) bei Anlieferung in der Fäkalannahmestation des Zweckverbandes

des beträgt **17,16 Euro/m³ Fäkalschlamm** aus einer Grundstückskläranlage oder Fäkaliensammelgrube.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 08.12.2014

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 03.12.2014 (Az.: 204-1524.20-002/02-G) gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) folgende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt:

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen:

Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
2,20 Euro/m ³	0,15 Euro/m ³	2,35 Euro/m ³

entnommenen Wassers.

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 28.03.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 und 4 werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

**§ 5
Verbrauchsgebühr**

- 3) Die Gebühr beträgt
- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Netto | Umsatzsteuer 7 % | Brutto |
| 2,20 Euro/m ³ | 0,15 Euro/m ³ | 2,35 Euro/m ³ |
- entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 08.12.2014

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hier endet das Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal
De-Smit-Straße 6, 07545 Gera
E-Mail: info@zvme.de

verantwortlich: Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland

Druck: Gebr. Frank GmbH & Co. KG, Gera

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal verteilt.
- Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera, bezogen werden.